

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Greiz

Präambel

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83); in Verbindung mit den §§ 22 Abs. 4 und 48 Abs. 5 des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. 159, 160); sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Greiz am 21.09.2016 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Greiz, dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) und im Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Greiz nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht kann für Einsatzmaßnahmen, welche unter die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, Abs. 2 und Abs. 6 ThürBKG fallen, bestehen.

- (2) Gebührenpflicht kann entstehen für
- a) die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Brandsicherheitswache sowie
 - b) alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Dies sind insbesondere:
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen,
 2. das Auspumpen von Kellern und Räumen,
 3. das Einfangen von Tieren zur Eigentumssicherung,
 4. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
 5. Entfernen von Eiszapfen,
 6. die Erteilung von Unterricht und die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen für Betriebe und sonstigen Einrichtungen
- (3) Kostenersatz oder Gebühren können auch dann erhoben werden, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Greiz zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig wurden.

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner ist
 1. der nach § 22 Absatz 1 ThürBKG zur Einrichtung einer Brandsicherheitswache verpflichtete Veranstalter
 2. wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze, die unter § 2 fallen, werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl der im notwendigen Umfang bei einem Feuerwehreinsatz eingesetzten Personen und die Einsatzdauer. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Erfolgt während eines laufenden Einsatzes ab dem Zeitpunkt seiner Beendigung am Einsatzort aber noch vor Rückkehr zum Gerätehaus eine Alarmierung zu einem neuen Einsatz, so ist das Ende der Einsatzdauer für den laufenden Einsatz im Zeitpunkt der Alarmierung zum neuen Einsatz erreicht, der Zeitpunkt der Alarmierung zum neuen Einsatz ist dann der Beginn der Einsatzdauer des neuen Einsatzes. Als Einsatzdauer im Sinne der vorstehenden Sätze 1 bis 3 und des Abs. 2 wird die im Einsatzbericht dokumentierte Einsatzdauer minutengenau verwendet. Maßgebend für die Personalkosten ist zudem die nach Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus notwendige Zeit für die nach Einsätzen regelmäßig anfallenden Vor- und Nachbereitungsarbeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft und die Anzahl der für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als notwendige Zeit für die nach Einsätzen regelmäßig anfallenden Vor- und Nachbereitungsarbeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Sinne des vorstehenden Satz 5 wird die im Einsatzbericht minutengenaue dokumentierte Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft verwendet. Die Einsatzdauer und die notwendige Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten im Einsatzbericht festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Abgabensätze für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Greiz (Kostenersatzpauschalbeträge und Gebührensätze für eingerichtete und durchgeführte Brandsicherheitswachen) sind in der Anlage 1 enthalten. Die Abgabensätze für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Greiz sind in der Anlage 2 enthalten. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Greiz für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Kostenersatzschuld für Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs.1 entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- oder Dienstleistung.
- (2) Die Gebührensuld für Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 2 Buchstabe a) entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.
- (3) Die Gebührensuld für Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 2 Buchstabe b) entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung
- (4) Die Kostenersatzschuld bzw. Gebührensuld ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6

Festlegung

- (1) Die in der Anlage 2 gemäß § 4 S. 1 enthaltenen Gebührensätze für Prüfungs-, Reinigungs- und Instandhaltungstätigkeiten sind solche ohne Ersatzteile. Ersatzteile werden zum gültigen Tagespreis + 5% Aufschlag gesondert berechnet.
- (2) Freiwillige Leistungen werden nur mit schriftlichen Auftrag der entsendenden Gemeinde-/Stadtverwaltung mit gültiger Unterschrift durchgeführt.

§ 7

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Greiz vom 01.03.1993 (Amtsblatt Nr. 3, 5. März 1993) mit all ihren Änderungen sowie die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr (Vogtländisches Oberland) vom 09.06.2000 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz und die Gebühr für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Greiz

Anlage 2: Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Greiz

Greiz, den 14.10.2016

gez.
Gerd Grüner
Bürgermeister

Siegel